Grundumlage 2025

Grundumlagen

Vorarlberg

GESAMTÜBERSICHT DER GRUNDUMLAGEN 2025

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2 0 2 5 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27.11.2024 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 12.11.2024 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg genehmigt. Sondergrundumlagen für das Jahr 2025 wurden vom Präsidium der Wirtschaftskammer Vorarlberg beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2025 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk "fester Betrag" sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, 18227Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe, sofern diese Rechtsfolge gem. § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F im Grundumlagenbeschluss nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Ruht/Ruhen die mitgliedschaftbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt. Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024.

Grundumlage 2025

FV Nr. 101 Organisati LI FV Name Bau

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

101	LI Bau	 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) pro nachstehender Stufe: Stufe 1: bis € 600.000, Stufe 2: über € 600.000, bis € 1.200.000, Stufe 3: über € 1.200.000, Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge. 	0,365% 0,365% 0,365%
		Die Grundumlage beträgt mindestens:	€ 310,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	20.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 155,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 103 Organisat LI

FV Name Dachdecker, Glaser und Spengler

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

24.09.2024

103	LI Dachdecker, Glaser und Spengler	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 460,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Höchstens:	0,42% € 8.000,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

Die FG der Dachdecker, Glaser & Spengler beschließt nach §125 WKG Gebühren für Sonderleistungen wie folgt: Glaser (BZNR 205):

€ 350,- für Kommunikationskampagnen und Lehrlingswerbung pro Mitgliedsbetrieb

Grundumlage 2025

FV Nr. 104 Organisat LI

FV Name Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

104	LI Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 755,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	45,00%
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,55%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 200,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 105 Organisat LI

FV Name Maler und Tapezierer

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

105	LI Maler und Tapezierer	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 300,00
		 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 	0,22%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 72,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 106 Organisati LI

FV Name Bauhilfsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

106	LI Bauhilfsgewerbe	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 	
		- Bauhilfsgewerbe	€ 495,00
		- Betonwarenerzeuger	€ 495,00
		- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor	€ 495,00
		- Steinbruchunternehmer	€ 495,00
		- Sand-, Kies- und Schottererzeuger	€ 495,00
		- Bodenleger	€ 418,00
		- Pflasterer	€ 680,00
		- Steinmetze	€ 350,00
		- alle Sonstigen	€ 350,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 	
		- Bauhilfsgewerbe	0,00%
		- Betonwarenerzeuger	0,00%
		- Erzeuger von Baustoffen aller Art und Gartendekor	0,00%
		- Steinbruchunternehmer	0,00%
		- Sand-, Kies- und Schottererzeuger	0,00%
		- Bodenleger	0,40%
		- Pflasterer	0,50%
		- Steinmetze	0,30%
		- alle Sonstigen	0,30%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.500,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 107 Organisati LI

FV Name Holzbau

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.03.2024

107	LI Holzbau	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 1.630,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	1,00%
	Beschluss der Fachgruppentagung am 15.03.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 815,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 108 Organisat LI

FV Name Tischler und Holzgestalter

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

12.04.2024

108	LI Tischler und Holzgestalter	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 590,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	1,00%
	Beschluss der Fachgruppentagung am 12.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 195,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 110 Organisat LI

FV Name Metalltechnik

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

11	10 LI Metalltechnik	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 150,00
			0,00%
		 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) 	0,50%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 5.800,00
	Basakhusa das Faskasusasatas	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentag 19.09.2024. Dieser Beschluss i 01.01. des auf die Beschlussfa folgenden Jahres in Kraft.	tritt mit Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	€ 75,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 111 Organisat LI

FV Name Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

111	LI Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 240,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00%
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,80%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 15.000,00
	Bookhar da Fasharran	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 112 Organisat LI

FV Name Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

112	LI Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 280,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,15%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 1.300,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 23.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 140,00

113	FV Kunststoffverarbeiter	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 150,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,10%
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 07.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 114 Organisat LI

FV Name Mechatroniker

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

114	LI Mechatroniker	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 190,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%) Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	0,05% € 1.350,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 115 Organisati LI

FV Name Fahrzeugtechnik

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

_				
	115	LI Fahrzeugtechnik	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 300,00
			Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	20,00%
			Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,30%
			Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 1.400,00
		Barabhara das Frankassara ara	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
		Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 150,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 116 Organisat LI

FV Name Kunsthandwerke

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

23.04.2024

116	LI Kunsthandwerke	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 	
		- Buchbinder	€ 145,00
		- Kartonagenwaren- und Etuierzeuger	€ 145,00
		- Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände	€ 55,00
		- Gold- und Silberschmiede	€ 160,00
		- Musikinstrumentenerzeuger	€ 100,00
		- Uhrmacher	€ 160,00
		- alle Sonstigen	€ 145,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. • Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,05%
	Beschluss der Fachgruppentagung am 23.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 27,50

Grundumlage 2025

FV Nr. 117
Organisat LI
FV Name Mode und Bekleidungstechnik
Beschluss der Fachgruppentagung vom:

447			
117	LI Mode und Bekleidungstechnik	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 	
		- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler	€ 213,00
		- Bekleidungsgewerbe	€ 180,00
		- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler	€ 70,00
		- Textilreiniger, Wäscher und Färber	€ 240,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. 	
		- Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler	0,00%
		- Bekleidungsgewerbe	0,53%
		- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler	0,08%
		- Textilreiniger, Wäscher und Färber	0,16%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

Grundumlage 2025

FG 118 Gesundheitsberufe Beschlossen am 09.10.2024

Pro Mitglied ein fester Betrag: € 0.-

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

- 1. Augenoptiker € 630,-
- 2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
- 3. Hörakustiker € 130,-
- 4. Orthopädietechniker € 165,-
- 5. Schuhmacher € 305,-
- 6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
- 7. Holzschuhmacher € 305,-
- 8. Orthopädieschuhmacher € 630,-
- 9. Zahntechniker € 400,-
- 10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird pro Betriebsstätte ein Fixbetrag von € 730,- festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024 wobei für die zweite und jede weitere Betriebsstätte ein Abschlag von 50 % gewährt wird.

Als Grundbeitrag wird festgelegt:

- 1. Augenoptiker € 630,-
- 2. Kontaktlinsenoptiker € 600,-
- 3. Hörakustiker € 130,-
- 4. Orthopädietechniker € 165,-
- 5. Schuhmacher € 305,-
- 6. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen € 305,-
- 7. Holzschuhmacher € 305,-
- 8. Orthopädieschuhmacher € 630,-
- 9. Zahntechniker € 400,-
- 10. sowie alle sonstigen Berufszweige € 130,-

Grundumlage 2025

Treffen die Berufszweige a., b. und c. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 830,- festgesetzt. Treffen die Berufszweige a. und b. zusammen, wird der Grundbetrag mit € 730,- festgelegt.

Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen

- 1. Augenoptiker 0%o
- 2. Kontaktlinsenoptiker 0%o
- 3. Hörakustiker 0%o
- 4. Orthopädietechniker 0%o
- 5. Schuhmacher 0%o
- 6. Orthopädieschuhmacher 0%o
- 7. Erzeugung von Patschen und Filzschuhen 0%o
- 8. Holzschuhmacher 0%o
- 9. Zahntechniker 3,8%o
- 10. sowie alle sonstigen Berufszweige 0%o

Die Anzahl der Mitarbeiter:innen mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter:in: € 0.-

Die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 65,- zu entrichten (§ 123 Abs. 9).

Grundumlage 2025

FV Nr. 119 Organisat LI

FV Name Lebensmittelgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

119	LI Lebensmittelgewerbe	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 	
		- Bäcker	€ 250,00
		- Fleischer	€ 350,00
		- Konditoren	€ 360,00
		- Müller und Mischfutterhersteller	€ 265,00
		- Molker und Käser	€ 257,00
		- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 230,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	30,00%
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Bäcker	0,90%
		- Fleischer	0,60%
		- Konditoren	0,20%
		- Müller und Mischfutterhersteller	0,00%
		- Molker und Käser	0,00%
		- sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	0,00%
		 Die Futtermittel-Produktionsmenge und davon ein Anteil in Form eines €-Betrages pro Jahrestonne, wobei wenn eine Meldung an die Bundesinnung vorliegt, die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres, auf Basis der verpflichtenden Meldung, herangezogen wird. 	€ 0,04
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 5.032,00
	Baseline de Facherone	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 120 Organisat LI

FV Name Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

120	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 230,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	50,00%
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 2.200,00
	Panahlung dar Facharungsatasung an	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 55,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 121 Organisat LI

FV Name Gärtner und Floristen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

24.09.2024

121	LI Gärtner und Floristen	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 235,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,40%
	Bookhan da Sokonova da sanova	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 117,50

FV Nr. 122 Organisat LI

FV Name Berufsfotografie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

122	LI Berufsfotografie	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. 	€ 287,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 123 Organisat LI

FV Name chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

22.10.2024

123	LI chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 200,00
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 22.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

FV Nr. 124 Organisat LI

FV Name Friseure

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

124	LI Friseure	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 320,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	10,00%
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	1,15%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 125A Organisati LI

FV Name Rauchfangkehrer

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

16.04.2024

125A	LI Rauchfangkehrer	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 900,00
		Pro zum 31.12. des Vorjahres beschäftigtem Mitarbeiter einen festen Betrag.	€ 140,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 450,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 125B Organisati LI

FV Name Bestatter

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

125B	LI Bestatter	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 150,00
		 Pro Sterbefall des vorangegangenen Kalenderjahres ein fester Betrag. Sterbefälle werden jenem Bestattungsunternehmen zugerechnet, das den Bestattungssarg an den "Endabnehmer" (Auftraggeber) verkauft 	€ 3,00
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 08.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 126 Organisat FG

FV Name gewerbliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

126	FG gewerbliche Dienstleister	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 	€ 80,00 100,00%
	Bes chluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	
	10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 127 Organisat FG

FV Name Personenberatung und Personenbetreuung

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

127	FG Personenberatung und	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der	€ 55,00
	Personenbetreuung	Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00%
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 27,50

Grundumlage 2025

FV Nr. 128 Organisat FG

FV Name persönliche Dienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

128	FG persönliche Dienstleister	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 85,00
		Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	100,00%
	Barabhara das Frahamarantamas an	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 42,50

129	FV Film- und Musikwirtschaft	Die kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes. Mindestens jedoch:	0,4700% € 180,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00

Grundumlage 2025

-				
	201	FV Bergwerke und Stahl	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,000%
			Mindestens jedoch:	€ 0,00
		Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Vorarlberg am 05.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	
		Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00
_				
	203	FV der Stein- und keramischen Industrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,350%
			Mindestens jedoch:	€ 90,00
		Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00
- 1				

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Grundumlage 2025

204	204 FV Glasindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,174% € 90,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 24.04.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

205	FV der chemischen Industrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,190% € 80,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 40,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 %

Grundumlage 2025

2	206	FV der Papierindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,150% € 90,00
		Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Vorarlberg am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

207	FV der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,260% € 90,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 03.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres $0,1\ \%$

Grundumlage 2025

209	FV der Bauindustrie	Pro Mitglied ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:	
203	I v dei Baumadstrie	- Mitglieder, die dem BUAG (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz) unterliegen	€ 2.180,19
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	,
			€ 0,00
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 2.180,19
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	€ 0,00
		 Die Zuschlagsleistung des vorangegangenen Jahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) und davon ein Anteil 	
		in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,40%
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,40%
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,00%
		* Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungsstand der ARGEN befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.	
		Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
		und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- Mitglieder, die dem BUAG unterliegen	0,00%
		- Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen	0,00%
		- Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen	0,04%
		- Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen	0,04%
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 12.06.2024. Dieser	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss tritt mit 01.01. des auf die	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	
	Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres

- für Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 1,9 % von der Zuschlagsleistung des Vorjahres gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
- für Mitglieder, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen: 0,1 % von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Grundumlage 2025

FG 210 Holzindustrie Beschlossen am 11.10.2024

Grundumlage a:

- 3,29%o (davon 0,4%o Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die holzverarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Holz verarbeitende Industrie sowie aller übrigen Mitglieder: Euro 75,00
- 4,76%o (davon 3,16%o Fachgruppenanteil) der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie
- Mindestgrundumlage für die Mitglieder der Berufsgruppe der Sägeindustrie: Euro 60,00
- Grundumlage b:
- 0,25 Euro pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gem. ÖHU).
- Mindestgrundumlage: Euro 15,-
- Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von € 7,50 zu entrichten.

211	FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,350% € 60,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 28.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 30,00

Sondergrundumlage

Grundumlage 2025

Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 1,1 %

212	FV der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie		
	und Ledermaustrie	und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Gliederung: - Bekleidungsindustrie	0,410%
		- Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden	0,250%
		- Textilindustrie	0,230%
		- Stickereiwirtschaft	0,120%
		- Schuh- und Lederwarenindustrie	0,220%
		- Leder erzeugende Industrie sowie alle Sonstigen	0,170%
		Mindestbetrag nach folgender Gliederung:	
		- Leder erzeugende Industrie	€ 70,00
		- alle Sonstigen	€ 200,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 35,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Textil, Bekleidung, Wäschereien 0,7 ‰ Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Sticker 3,8 ‰ / Höchstbetrag incl. GU € 2.300,00

Grundumlage 2025

213	FV der Gas- und Wärme- versorgungsunternehmungen	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,567% € 150,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 16.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,1 ‰

2	215 FV der NE-Metallindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,290% € 90,00	
		Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 23.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00	

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Grundumlage 2025

216	FV der metalltechnischen Industrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für	
		- Maschinen- und Metallwarenindustrie	0,090%
		- Gießereiindustrie	0,350%
		Der Mindesbetrag für die Grundumlage beträgt:	€ 90,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	
	Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5~%

217	FV der Fahrzeugindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,073%
		Mindestens jedoch:	€ 90,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5 ‰

Grundumlage 2025

218	FV der Elektro- und Elektronikindustrie	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,115% € 90,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 02.07.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 2,5~%

FV Nr. 301 Organisat LG

FV Name Lebensmittelhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

301	LG Lebensmittelhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 105,00
	Baseline de Factoria de sur sur	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 52,50	

Grundumlage 2025

FV Nr. 302 Organisat LG

FV Name Tabaktrafikanten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

302	LG Tabaktrafikanten	Der mit Tabakwaren im vorangegangenen Jahr erzielte Bruttoumsatz und davon ein Hebesatz (in Prozent) unabhängig der Betriebsarten.	0,033%
		Mindestens jedoch:	€ 100,00
		 Der mit Produkten der Österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (inProzent). 	0,00%
		Mindestens jedoch:	€ 100,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
		Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 0,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 303 Organisat LG

FV Name Drogerie- und Parfümeriewaren

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

24.09.2024

303	LG LG Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 130,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 65,00

FV Nr. 304 Organisat LG

FV Name Agrarhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

304	LG Agrarhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 110,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 55,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 305 Organisat LG

FV Name Energiehandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

03.10.2024

305	LG Energiehandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 146,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	03.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 73,00

FV Nr. 306 Organisat LG

FV Name Markt-, Straßen- und Wanderhand-

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

306	LG Markt-, Straßen- und Wanderhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 110,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 55,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 307 Organisat LG

FV Name Außenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

09.10.2024

307	LG Außenhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 95,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 47,50

FV Nr. 308 Organisat **LG**

FV Name Handel mit Mode und Freizeitartikeln

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

308	LG Handel mit Mode und Freizeitartikeln	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 100,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 309 Organisat LG

FV Name Direktvertrieb

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

10.10.2024

30	09 LG Direktvertrieb	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 100,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 10.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

FV Nr. 310 Organisati **LG**

FV Name Papier und Spielwarenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

310	LG Papier und Spielwarenhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 120,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 311 Organisat LG

FV Name Handelsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

14.10.2024

311	LG Handelsagenten	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 100,00
	Basahiyaa dar Fashariyaa attauyaa ara	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 14.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

FV Nr. 312 Organisat LG

FV Name Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

312	LG Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 140,00
	Baaching des Fachaninas des	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 70,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 313 Organisat LG

FV Name Baustoff-, Eisen- und Holzhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

26.09.2024

313	LG Baustoff-, Eisen- und Holzhandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Wird die Mitgliedschaft zur Fachgruppe über den Handel mit Pyrotechnikartikeln begründet, wird die Grundumlage auf 15,- Euro pro Betriebsstätte reduziert. 	€ 110,00 € 15,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	
	01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 55,00

FV Nr. 314 Organisat LG

FV Name Maschinen- und Technologiehandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

314	LG Maschinen- und Technologiehandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte 	€ 90,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 01.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 315 Organisat **LG**

FV Name Fahrzeughandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

315	LG Fahrzeughandel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 130,00
	Banahiyaa dar Saahariyaaantaayaa an	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 65,00
316	FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 80,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 14.05.2024. Dieser	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu	€ 40,00
	Kraft.	entrichten:	C 40,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 317 Organisat LG

FV Name Elektro- und Einrichtungsfachhandel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

317	LG Elektro- und	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu	
	Einrichtungsfachhandel	folgenden Berufszweigen:	
	_	- Elektrohandel	€ 120,00
		- Einrichtungshandel	€ 190,00
		- alle Sonstigen	€ 120,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
	Panahlung dar Facharungantagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 318 Organisat **LG**

FV Name Versand-, Internet- und allgemeiner Handel

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

19.09.2024

318	LG Versand-, Internet- und allgemeiner Handel	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 90,00
	Basahiyaa dar Fashariyaastasyaa an	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 45,00

FV Nr. 320 Organisat LG

FV Name Versicherungsagenten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

320	LG Versicherungsagenten	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 150,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

Grundumlage 2025

401	FV der Banken und Bankiers	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres	
		und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	
		- Banken und Bankiers	0,0864%
		- Casinos Austria AG	0,0000%
		- Österreichische Lotterien GmbH	0,0000%
		- Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,0000%
		- alle Sonstigen	0,0864%
		Die Bruttospielerträge der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein	
		Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten	
		- Banken und Bankiers	0,0000%
		- Casinos Austria AG	0,0302%
		- Österreichische Lotterien GmbH	0,0000%
		- Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,0000%
		- alle Sonstigen	0,0000%
		Die Bruttospielerträge aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des	
		zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für	
		folgende Betriebsarten: - Banken und Bankiers	0,0000%
		- Casinos Austria AG	0,0000%
		- Österreichische Lotterien GmbH	0,0238%
		- Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,0000%
		- alle Sonstigen	0,0000%
		Die Bruttospielerträge der Klassenlotterie des zweitvorangegangen Jahres und davon ein	0,000070
		Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für folgende Betriebsarten:	
		- Banken und Bankiers	0,0000%
		- Casinos Austria AG	0,0000%
		- Österreichische Lotterien GmbH	0,0000%
		- Klassenlotteriegeschäftsstellen	0,0283%
		- alle Sonstigen	0,0000%
		Mindestens jedoch:	€ 7,00
	Beschluss des	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird	
	Fachverbandsausschusses für die FV	ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die	
	Beschlussfassung folgenden Jahres in	gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu	
	Kraft.	entrichten:	€ 3,50

Grundumlage 2025

Sondergrundumlage Banken und Bankiers Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres $0,2\ \%$

Sondergrundumlage Casinos Austria Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,055 ‰

402	FV der Sparkassen	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,11599% € 7,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 19.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 3,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

Grundumlage 2025

403	FV der Volksbanken	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,0995% € 30,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Vorarlberg am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 15,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 ‰

404	FV der Raiffeisenbanken	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,097% € 100,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 14.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20~%

Grundumlage 2025

405	FV der Landes-Hypothekenbanken	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) Mindestens jedoch:	0,278% € 100,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 29.05.2024. Dieser	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

Sondergrundumlage Beschlossen am 05.03.2024

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,20 %

Grundumlage 2025

406	FV der Versicherungsunternehmen	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres (exkl. Provisionen) und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	0,000%
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	0,000%
		- alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,000%
		- alle sonstigen Versicherungsunternehmen	0,082%
		Mindestbetrag:	€ 25,00
		Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgenden Kategorien:	
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung	0,460%
		Mindestbetrag:	€ 25,00
		Höchstbetrag:	€ 7.000,00
		- kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung	0,380%
		Mindestbetrag:	€ 25,00
		Höchstbetrag:	€ 4.542,05
		- alle anderen kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0,000%
		- alle sonstigen Versicherungsunternehmen	0,000%
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 10.10.2024. Dieser	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 10,00

Sondergrundumlage Versicherungen Beschlossen am 05.03.2024 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,30 ‰

Sondergrundumlage Kl. VersicherungsVaG Beschlossen am 05.03.2024 Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres 0,10 ‰

Grundumlage 2025

407	5/1 5 : 1		
407	FV der Pensions- und	Pro Kasse ein fester Betrag der Höhe nach differenziert nach folgenden Kategorien:	
	Vorsorgekassen	- überbetriebliche Pensionskassen	€ 13.000,00
		- betriebliche Pensionskassen	€ 6.500,00
		- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen	€ 11.875,00
		 Das veranlagte Vermögen (VG-Vermögen) je Kasse zum 31.12. des letzten geprüften 	
		Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	
		- überbetriebliche Pensionskassen	0,00131%
		- betriebliche Pensionskassen	0,00131%
		- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen	0,00051%
		Die Summe der laufenden Beiträge je Kasse für die Anwartschaftsberechtigten zum	
		31.12. des letzten geprüften Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in	
		- überbetriebliche Pensionskassen	0,03360%
		- betriebliche Pensionskassen	0,03360%
		- betriebliche Vorsorgekassen und alle Sonstigen	0,00413%
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 07.06.2024.	Bei einem negativen Wert einer Bemessungsgrundlage ist diese mit Null anzusetzen.	
	Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	

Grundumlage 2025

501	FV Schienenbahnen	 Pro Mitglied ein fester Betrag Die sozialversicherungspflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) nach folgender Zuordnung der Mitgliedsunternehmen 	€ 350,00
		pro nachstehender Stufe:	
		- für Mitgliedsunternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektiwertrages des Fachverbandes	
		Stufe 1: bis € 15 Mio	0,090%
		Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio	0,090%
		Stufe 3: mehr als € 30 Mio	0,300%
		- alle Sonstigen	
		Stufe 1: bis € 15 Mio	0,090%
		Stufe 2: von € 15 Mio bis € 30 Mio	0,090%
		Stufe 3: mehr als € 30 Mio	0,030%
		Die sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes ergebenden Beträge sind zu addieren.	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Beschäftigtem ein fester Betrag	€ 35,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Vorarlberg am 13.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 175,00

FG 502 Autobus-, Luft- und Schifffartunternehmungen Beschlossen am 08.10.2024

Die Beträge gemäß Punkt 1) sind zugleich auch Mindestbeträge. Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen,

Grundumlage 2025

Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Der Stichtag sowohl für die Erhebung der Betriebsstätten gemäß Punkt 1) als auch der Betriebsmittel gemäß Punkt 2) ist jeweils der 31.12.2024.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen: Ruht (ruhen) Berechtigungen, während des ganzen Kalenderjahrs, werden mit € 102,40 vorgeschrieben. (§ 123 Abs. 9 WKG)

Die Rechtsformstaffelung für juristische Personen (§ 123 Abs. 12 WKG wird explizit ausgeschlossen.

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

		Betrag in €
a.	Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen)	
	nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	256,-
b.	Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen)	
	nach dem Kraftfahrlinien-gesetz	256,-
c.	Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/0	835,50
d.	Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	835,50
e.	Flugplätze	
	i. Flughäfen	835,50
	ii. Flugfelder	522,20
f.	Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	835,50
g.	Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	522,20
h.	Flugschulen	256,-
i.	Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen	
	(zb. Paragleiter, Ballon)	256,-
j.	Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmur	ngen
-	(zb. Bodenabfertigungsunternehmen)	256,-
k.	Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschifffahrt	•
	i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	204,80
	,	•

Grundumlage 2025

	ii. Donauschifffahrt (auf der gesamten Donau)	204,80
	iii. Donauschifffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	204,80
l.	Überfuhren	
	i. Seilfähren	204,80
	ii. Motorbootfähren	204,80
	iii. Zillenüberfuhren	204,80
m.	Floßfahrt, Rafting	204,80
n.	Hochseeschifffahrt	204,80
0.	Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe	204,80
p.	Segelschulen	204,80
q.	Schiffsführerschulen / Motorbootschulen	204,80
r.	Vermietung von Schiffen	204,80
s.	Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt	
	(zB Vertretung von Schifffahrts-unternehmungen, Erbringung sonstiger	
	Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz)	204,80
t.	Alle anderen Betriebsarten	256,-

2) Pro Fahrzeug als "Betriebsmittel" ein Betrag für folgende Klassen:

Betrag in €

Klasse 1 (Bus)

Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gemäß GelvkG	102,40
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz	102,40

Basis der Vorschreibung gemäß Kraftfahrliniengesetz sind die zum Stichtag zum Verkehr zugelassenen Omnibusse laut Zulassungsdatenbank des Versicherungsverbandes.

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg

0,-

Grundumlage 2025

b.	einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	0,-
c.	mehrmotorig, bis 5.700 kg	0,-
d.	ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	0,-
e.	mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	0,-
f.	mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	0,-
g.	Pro Drehflügler (Hubschrauber)	0,-
h.	Pro Motorsegler	0,-
i.	Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	0,-

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Republik Österreich.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a.	bis 12 Personen Beförderungskapazität	0,-
b.	. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	204,80
c.	51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	204,80
d.	151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	204,80
e.	251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
f.	über 400 Personen Beförderungskapazität	204,80
g.	Frachtschiff	204,80

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.

0,-

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Grundumlage 2025

FV Nr. 503 Organisat FG

FV Name Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

			7
503	FG Seilbahnen	Pro Mitglied ein fester Betrag	
		Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Anlage ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Anlagenarten:	
		- Kabinenbahnen und Kombilifte	€ 1.500,00
		- Sesselbahnen / Lifte (1er, 2er und 3er)	€ 400,00
		- Sesselbahnen / Lifte (4er)	€ 800,00
		- Sesselbahnen / Lifte (6er)	€ 1.200,00
		- Sesselbahnen / Lifte (ab 8er)	€ 1.500,00
		- Schlepplifte bis 300m Länge	€ 150,00
		- Schlepplifte über 300m Länge	€ 250,00
		- Bandbeförderer	€ 50,00
		- alle Sonstigen	€ 50,00
		Mindestens der Betrag für eine Anlage der zutreffenden Anlagenart.	
		Die Beträge der zutreffenden Anlagenarten sind zu addieren.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des Vorjahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%).	0,61%
		Mindestens jedoch:	€ 50,00
	Baselines des Fastessusses est	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 25,00

Grundumlage 2025

FG 504 Fachgruppe Spedition und Logistik Beschlossen am 09.10.2024

Die Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG kommt zur Anwendung.

Grundumlagen im Jahr 2025	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Fester Betrag pro Betriebsstätte	177,00	354,00
Spedition (Betriebsart 1)		
+ Zuschlag Kategorie 1	153,50	307,00
(0 bis 5 Mitarbeiter)		
+ Zuschlag Kategorie 2	236,50	473,00
(bis 10 Mitarbeiter)		
+ Zuschlag Kategorien 3 - 9	307,00	614,00
(ab 11 Mitarbeitern)		
Alle anderen Mitglieder		
(Betriebsart 2 -6)	118,00	236,00
Transportagenturen, Lagerei,		
Verladergewerbe,		
Frachtenreklamationsbüros		
und sonstige Betriebe		
+ Zuschlag (Kategorien 1 - 9)	0,00	0,00

Grundumlage 2025

Übersicht: Grundumlagen im Jahr 2025 in festen Beträgen

Grundumlagen 2025	Einzelunternehmen	Gesellschaften
Spedition (Betriebsart 1)		
pro Betriebsstätte		
Kategorie 1 (0 bis 5 Mitarbeiter)	330,50	661,00
Kategorie 2 (6 bis 10 Mitarbeiter)	413,50	827,00
Kategorien 3 - 9 (ab 11 Mitarbeiter)	484,00	968,00
Alle anderen Mitglieder	118,00	236,00
pro Betriebsstätte (Betriebsart 2 -6)		

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 330,50 (EUR 661,00 für juristische Personen), für die Betriebsart 1 beschlossen und für die Berufsarten 2 bis 6 von EUR 118,00 (EUR 236,00 für juristische Personen).

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 59,00 zu entrichten.

Grundumlage 2025

FV Nr. 505 Organisat FG

FV Name Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

505	FG Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Kategorien:	
		- Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	€ 197,00
		- Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers	€ 261,00
		- Fiaker- und Pferdemietwagengewerbe sowie alle sonstigen Personenbeförderungen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Kategorie.	€ 74,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Kategorien an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.	
		 Pro zum 31.12 des Vorjahres laut Konzessionsumfängen möglichen Beförderungsmittel "Taxi" ein fester Betrag. Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Beförderungsmittel aus den Konzessionen zusammenzuzählen. 	€ 85,00
		 Pro zum 31.12 des Vorjahres zur Vermietung zugelassenem KFZ (ohne Beistellung eines Lenkers - Kraftfahrzeugverleih) sowie allen sonstigen eingesetzten Beförderungsmitteln zur Personenbeförderung ein fester Betrag. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird 	€ 0,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am	ausgeschlossen.	
	09.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 37,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 506 Organisati FG

FV Name Güterbeförderungsgewerbe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

506	FG Güterbeförderungsgewerbe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Betriebsarten:	
		 Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt 	€ 143,30
		 Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt 	€ 153,60
		- Alle sonstigen Güterbeförderungen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Betriebsart.	€ 51,20
		Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist der höchste Betrag zur Gänze zu entrichten; der 2höchste oder allenfalls 2. gleichhohe Betrag zu 50%; der 3höchste sowie weitere Beträge zu 25%.	
		 Die Anzahl der Beförderungsmittel zum 31.12. des Vorjahres und dafür ein fester Betrag für nachfolgende Fahrzeugkategorien: 	€ 0,00
		 pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt laut Konzessionsumfang 	€ 0,00
		- pro Kraftfahrzeug des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500kg übersteigt laut Konzessionsumfang	€ 0,0
		"-pro sonstigem Beförderungsmittel:	
		a) im innerstaatlichen Verkehr It. Konzessionsumfang je KFZ	€ 44,0
		b) im grenzüberschreitenden Verkehr lt. Konzessionsumfang je KFZ	€ 55,3
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 25,6

Grundumlage 2025

507	FV der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte sowie pro zum 31.12. des Vorjahres gem. Kraftfahrgesetz genehmigtem Standort ein fester Betrag nach Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 		
		- Fahrschulen	€	980,00
		- Fahrzeug- und Transportbegleitung	€	180,00
		- alle Sonstigen	€	180,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.		
		 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 		
		- Fahrschulen		0,000%
		- Fahrzeug- und Transportbegleitung		0,000%
		- alle Sonstigen		0,150%
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.		
	Vorarlberg am 11.06.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:		€ 90,00

FG 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen Beschluss der Fachgruppentagung, 01.10.2024

- I. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein fester Betrag
 - 1. Serviceunternehmung
 - 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten)
 - 3. Garagenunternehmung
 - a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen)
 - b) Bewirtschaftung von freien Flächen
 - 4. Alle sonstigen Betriebsarten

Grundumlage 2025

Fester Betrag (für Serviceunternehmung, Tankstellenunternehmung, Garagenunternehmung und alle sonstigen Betriebsarten):

- a) EUR 223,00
- b) EUR 446,00
- a) Einfache Höhe für natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften
- b) Doppelte Höhe für juristische Personen wie GmbH und Gebietskörperschaften
- II. Kein variabler Betrag pro Betriebsstätte für alle Betriebsarten

Hinweis: Die Fachgruppe Vorarlberg erhebt keine Zuschläge, zusätzlich zu den festen Beträgen. Die Zuschläge lt. Fachverbandsbeschluss (vom 29.01.2018 und folgende) werden alle mit 0 (Null) festgelegt.

Der Stichtag für die Erhebung der Betriebsstätten zur Berechnung der Grundumlage ist der 31.12.2024.

Es wird ein Mindestbetrag von EUR 223,00 (EUR 446,00 für juristische Personen), für alle Betriebsarten (1-4) beschlossen.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von EUR 111,50 zu entrichten (Hinweis: ohne Staffelung nach der Rechtsform).

Grundumlage 2025

FV Nr. 601 Organisat FG

FV Name Gastronomie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

601	FG Gastronomie	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 	€ 300,00 10,00%
		 Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenem Platz, der der Verabreichung bzw. der Ausschank gewidmet ist, ein fester Betrag. 	€ 2,52
		Mindestens jedoch:	€ 320,16
		Höchstens:	€ 904,80
	Beschluss der Fachgruppentagung am	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	25.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 160,08

Grundumlage 2025

FV Nr. 602 Organisat FG

FV Name Hotellerie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

602	FG Hotellerie	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 299,00
			10,00%
		 Pro zum 31.12. des Vorjahres zur Beherbergung vorgesehenen Bett ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Kategorien. 	€ 9,52
		Mindestens jedoch:	€ 394,80
	Basabhaa da Fashannantana	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 197,40

Grundumlage 2025

FV Nr. 603 Organisat FG

FV Name Gesundheitsbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

603	FG Gesundheitsbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu	
003	T G Gesandheitsbethebe	folgender Gliederung:	
		- Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe	€ 380,00
		- Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik	€ 380,00
		- sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	€ 380,00
		- Altenheime und Pflegeeinrichtungen	€ 380,00
		- Bäder und Saunen	€ 190,00
		- alle Sonstigen	€ 380,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte der zutreffenden Gliederung.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %).	0,02%
	Panahlung dar Facharungantagung am	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 95,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 604 Organisat **FG**

FV Name der Reisebüros

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom:

604	FG der Reisebüros	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte.	€ 360,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in%)	0,07%
		Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 07.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 180,00

Grundumlage 2025

605	FV Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		- Kino	€ 54,00
		- Kultur	€ 157,00
		- Schausteller	€ 74,00
		- Vergnügnungsbetriebe	€ 157,00
		- Kartenbüros und alle Sonstigen	€ 116,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
		 Pro zum 31.12. des Vorjahres genehmigten Schaustellergeschäft ein fester Betrag nach folgender Gliederung: 	
		- Großfahrgeschäfte (größer als 12 Frontmeter oder über 20 Personen bzw.über 20 Sitzplätze)	€ 117,00
		- sonstige Geschäfte	€ 50,00
		 Pro zum 31.12. des Vorjahres vorhandenen zu Vorführung vorgesehenem Saal bzw. Raum (innen/außen) ein fester Betrag 	€ 75,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 15.000,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Vorarlberg am 15.05.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 27,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 606 Organisati FG

FV Name Freizeit und Sportbetriebe

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

606	FG Freizeit und Sportbetriebe	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 142,00
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	€ 15.000,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 30.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 71,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 701 Organisat FG

FV Name Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

701	FG Entsorgungs- und Ressourcenmanagement	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: 	€ 0,00
		- Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste	€ 150,00
		- Entrümpler	€ 150,00
		- Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung	€ 150,00
		- alle Sonstigen	€ 300,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.	
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
	Beachluse der Fecheruppertegung om	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 24.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 75,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 702 Organisati FG

FV Name Finanzdienstleister

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

702	FG Finanzdienstleister	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen.	€ 280,00
		Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:	€ 280,00 100,00%
	Baselina da Farina da seria	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 24.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 140,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 703 Organisat FG

FV Name Werbung und Marktkommunikation

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

15.10.2024

703	FG Werbung und Marktkommunikation	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 240,00
	Barakkan dar Frakansantanan	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 15.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 120,00

FV Nr. 704 Organisat FG

FV Name Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

704	FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie	 Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. 	€ 100,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 27.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 50,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 705 Organisat FG

FV Name Ingenieurbüros

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

04.10.2024

705	FG Ingenieurbüros	 Pro Mitglied ein fester Betrag Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. 	€ 421,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 210,50

FV Nr. 706 Organisat FG FV Name Druck

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

706	FG Druck	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 120,00
		 Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatz (in %) 	0,23%
		Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 09.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 60,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 707 Organisat FG

FV Name Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

707	FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Immobilientreuhänder Immobilienmakler Immobilienverwalter Bauträger Inkassoinstitute alle Sonstigen Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. 	€ 400,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00 € 180,00
		Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 90,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 708 Organisat **FG**

FV Name Buch- und Medienwirtschaft

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

708	FG Buch- und Medienwirtschaft	 Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. 	€ 200,00
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

Grundumlage 2025

FV Nr. 709 Organisat FG

FV Name Versicherungsmakler und Berater in

Versicherungsangelegenheiten

Beschluss der Fachgruppentagung vom:

709	FG Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten	 Pro Mitglied ein fester Betrag Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) unabhängig von Stufen. 	€ 360,00 0,50%
		Der Höchstbetrag der Grundumlage ist:	€ 6.500,00
	Basahiyaa dar Saahariyaaantaayaa an	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss der Fachgruppentagung am 11.10.2024. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 140,00
710	FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres bis zu einem Beitragsvolumen von € 10 Millionen und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)	0,30%
		• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) für das über € 10 Millionen hinausgehende Beitragsvolumen	0,05%
		Mindestens jedoch:	€ 400,00
	Beschluss des Fachverbandsausschusses für die FV Vorarlberg am 24.09.2024. Dieser	Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.	
	Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	€ 100,00

Wirtschaftskammer Vorarlberg Grundumlage 2025